



Az.: V2/6521-1/933

4. November 2020

Handlungsempfehlung Coronavirus Jugendhilfe – 8. Aktualisierung

Anlage: 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Änderungsstand: 30.10.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Handlungsempfehlungen stellen Leitlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zur weiteren Bewältigung der Corona-Pandemie in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Sie richten sich an die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern, an die betriebserlaubniserteilenden Behörden (Heimaufsicht) bei den Regierungen sowie an die Träger der freien Jugendhilfe bzw. an die jeweiligen teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe mit Ausnahme der Kindertagespflege.

1. Vorbemerkung und Aktuelles

Es ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte, die Leistungsgewährung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weiter zum Wohle der Kinder und ihren Familien sicherzustellen. Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens und zur weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie ist die strikte **Beachtung** der **geltenden Regelungen** des **Infektionsschutzes** und die **Einhaltung der AHA+L-Regelung** (Abstand, Händewaschen, Alltagsmaske und Lüften) weiterhin von **größter Bedeutung**.

Die aktuellen **Kontaktbeschränkungen** sind zwingend einzuhalten.

Ferner wird auf die auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bestehende **Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte** (insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen) sowie die **Maskenpflicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann**, hingewiesen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 8. BayIfSMV). Im Übrigen ist für die Einhaltung des Arbeitsschutzes der Arbeitgeber verantwortlich.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wurde die in den Schulen geltende **Maskenpflicht** u. a. auf die **Heilpädagogischen Tagesstätten (ab dem Schulalter)** ausgeweitet. In HPTs der Jugendhilfe sind **vom Personal** und grundsätzlich auch **von den betreuten Kindern ab dem Schulalter** Mund-Nasen-Bedeckungen entsprechend der aktuellen Stufenregelung (s. Rahmen-Hygienekonzept) zu tragen. Ausnahmen gelten für Kinder in den Stufen 1 und 2 für die Betreuungsräumlichkeiten (s. u.).

Auch **in allen anderen Einrichtungen** der Kinder- und Jugendhilfe bitten wir Sie, **dringend** darauf zu achten, dass die **geltenden Regelungen des Infektionsschutzes** und die **AHA+L-Regelung eingehalten** werden.

Es wird dringend empfohlen, soziale Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Von privaten Reisen soll Abstand genommen werden.

Wir empfehlen den Beschäftigten der teilstationären und stationären Jugendhilfe, die seit 01.07.2020 bestehende Möglichkeit der **verdachtsunabhängigen** und **kostenlosen** Testung auf das Corona-Virus (z.B. bei lokal erhöhtem Infektionsgeschehen) sinnvoll zu nutzen. Hierauf ist im Rahmen der Arbeitgeberverantwortung nach eigenem Ermessen entsprechend hinzuweisen.

Dies gilt ebenso für Kinder und Jugendliche bei **Erstaufnahme** bzw. bei **Rückkehr** von Heimfahrten in eine Einrichtung. Das Vorgehen soll mit den Personensorgeberechtigten, der Einrichtung und dem Jugendamt besprochen werden und dem jungen Menschen erklärt werden.

Gerade in Zeiten besonderer Belastung sind die Unterstützung von Familien mit Hilfen zur Erziehung – von ambulanten Angeboten wie der Erziehungsberatung oder den sozialpädagogischen Familienhilfen bis hin zur stationären Betreuung von jungen Menschen in Heimen – sowie die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes für die **Sicherstellung des Kindeswohls** von besonderer Bedeutung. Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind auch aktuell auf Hilfe- und Unterstützungsangebote in diesem Bereich angewiesen. Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass die Organisation der bestehenden Angebote den Anforderungen des Infektionsschutzes gerecht werden muss und Angebote in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens ggf. entsprechend zu modifizieren sind (z. B. Nutzung von Beratungsmöglichkeiten per Telefon oder E-Mail sowie digitalen Beratungsangeboten, Durchführung von Hausbesuchen unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen etc.). Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes ist eine enge Abstimmung mit den staatlichen Gesundheitsämtern vor Ort unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens zwingend.

- **Alle Informationen** zum Coronavirus im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe finden Sie unter: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>. Die aktuell gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung findet sich unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_8.
- **Informationen zum Coronavirus** SARS-CoV-2 (COVID-19) finden Sie unter: www.lgl.bayern.de sowie www.rki.de.
- Zur Verwendung der **Corona-Warn-App** finden Sie Informationen unter: <https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/CoronaApp.php>.
- **Offene Fragen** betreffend die aktuellen Einschränkungen werden beantwortet unter: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php> und <https://www.stmqp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>
- **Finanzielle Fragen** (Sod-EG, KfW-Kredite etc.) werden geklärt unter: <https://ifa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php> und <https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung/corona/sodeg.php>
- Die **Bayerische Teststrategie** finden Sie unter: <https://www.stmqp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/>

- Fragen betreffend den **Arbeitsschutz** werden beantwortet unter:
https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Arbeitsschutzstandards-Uebersicht_node.html#doc649714bodyText6 sowie <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?blob=publicationFile&v=6> und <https://www.dguv.de/corona/index.jsp>.
- Über aktuelle Anpassungen im Bereich der HPTs der Jugendhilfe wird ggf. im „Newsletter Kinderbetreuung“ des StMAS informiert. Sie können die Newsletter unter folgendem Link abrufen bzw. sich für den E-Mail-Verteiler anmelden:
<https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/newsletter/index.php>

2. Heilpädagogische Tagesstätten der Jugendhilfe

Nach **§ 19 Abs. 1 S. 1 8. BayIfSMV** müssen auch die Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) der Jugendhilfe **Schutz- und Hygienekonzepte** auf der Grundlage des zur Verfügung gestellten Rahmen-Hygieneplans **ausarbeiten** und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **vorlegen**. Die Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans sind hierbei sinngemäß einzuarbeiten, soweit dies mit den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall vereinbar ist. Es obliegt den Einrichtungsträgern, wie sie das Ziel der in diesem Rahmen-Hygieneplan vorgeschlagenen Maßnahmen erreichen können. Wenn das Ziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, so ist dies zulässig.

Auf das zu beachtende **3-Stufen Modell (Stufenkonzept)** des Rahmen-Hygieneplans für Zugangs- und Hygienemaßnahmen wird hingewiesen. Dieses umfasst künftig auch Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. In allen HPTs der Kinder- und Jugendhilfe sind vom Personal und grundsätzlich auch von den betreuten Kindern ab dem Schulalter Mund-Nasen-Bedeckungen nach der folgenden Maßgabe zu tragen:

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in Stufe 1 und 2:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| ■ Kinder in HPTs (bis Schulalter) | Nein |
| ■ Schulkinder in HPTs | Ja, auf dem HPT-Gelände bis zum Erreichen der Betreuungsräumlichkeiten (hier- von sind auch Mehrzweck- und Therapie- räume sowie der Außenbereich umfasst) |
| ■ Personal in HPTs | Ja, auf dem HPT-Gelände bis zum Errei- chen der Betreuungsräumlichkeiten (s. o.) |

In Stufe 3 ist ausnahmslos in allen Räumlichkeiten vom Personal und von Schulkindern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Unberührt bleibt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach der BayIfSMV (s. o.).

Im Rahmen-Hygieneplan werden auch der Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen, der Personaleinsatz, das richtige Verhalten beim Auftreten von Krankheitsanzeichen im Tagesverlauf besprochen und die stets zu beachtenden allgemeinen Verhaltensregeln dargestellt.

Den aktuellen Rahmen-Hygieneplan (Stand: 01.09.2020, aktualisierte Fassung wird demnächst verfügbar) finden Sie unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/infektionsschutz_rahmen-hygieneplan_kindertagesbetreuung.pdf

3. Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Auch für den Bereich der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist der Infektionsschutz strikt zu beachten (insbesondere Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte sowie am Arbeitsplatz selbst, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, § 24 Abs. 1 Nr. 2 8. BayIfSMV). Auch der o. g. Rahmen-Hygieneplan bietet gute Anhaltspunkte zur Sicherstellung des Infektionsschutzes. Entscheidend zur Bewältigung dieser Ausnahmesituation ist weiterhin ein vertrauensvolles Miteinander und die Abstimmung aller Verantwortlichen vor Ort. Insgesamt kommt es auf den Einzelfall an, welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind.

In den letzten Monaten haben die Einrichtungen vorbildhaft viele kreative Lösungen gefunden, um den Infektionsschutz sicherzustellen und gleichzeitig den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten und die Interessen der jungen Menschen zu wahren.

Beispielhaft für weitere zielführende Maßnahmen des Infektionsschutzes wird insbesondere **empfohlen**:

- Einrichtungen können ein **internes Ampel-System** entwerfen, welches **analog** zum o. g. Stufenplan **je nach der örtlichen Inzidenz** (https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/) und nach **Entscheidung der Behörden vor Ort** (Gesundheitsamt) z. B. Regelungen dazu trifft, wie sich das Personal und die Betreuten in bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Situationen verhalten sollen, etwa bei Kontakten außerhalb der Wohngruppe sowie zu Eltern und Geschwistern, bei der Durchführung von Gruppenaktionen, bei Reinigungsaktivitäten, bei Heimfahrten oder bei der Nutzung von Räumlichkeiten.
- kontaktlose Körpertemperaturmessung von Besuchspersonen.
- **Benennung eines Hygienebeauftragten in den Einrichtungen** (z.B. für die Ermittlung der jeweiligen Bedarfe an Schutzausrüstung).
- **Standardisierte Besucherdokumentation** zur Erleichterung der Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten.
- Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrsflächen** und bei (wohngruppenüberschreitenden) **Gruppenaktivitäten auch für die Kinder und Jugendlichen**.

Im Übrigen gelten die bisherigen Empfehlungen wie folgt.

a. Neuaufnahmen/Inobhutnahmen

Insbesondere die Angebote und Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII sind weiterhin bedarfsgerecht zu erbringen. In diesem Zusammenhang sind auch Neuaufnahmen und Inobhutnahmen im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe wie bisher zu gewährleisten. Entsprechende Testungen sollen vor Unterbringung veranlasst werden.

Bei begründeten Corona-Verdachtsfällen oder bestätigten Corona-Infektionen ist entsprechend 3.c und 3.d zu verfahren.

b. Vorsorgemaßnahmen

Weiterhin muss bei allen Maßnahmen und Entscheidungen darauf geachtet werden, einen wirksamen Infektionsschutz sicherzustellen und Infektionsketten zu unterbinden.

Die bestehenden **Hygienepläne in den Einrichtungen sind zu überprüfen** und ggf. zu aktualisieren. Hierbei kann auch der o. g. Rahmen-Hygieneplan für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten **sinngemäß**, unter Beachtung der Gegebenheiten vor Ort, **herangezogen** werden.

Zur Frage des **Besuchskontakts und Heimfahrten** ist festzuhalten:

- Soziale Kontakte außerhalb des eigenen Hausstands und Heimfahrten sollen auf das absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden.
- Zur Wahrung des Eltern-Kind-Kontaktes der jungen Menschen sind **Heimfahrten** und zeitlich beschränkte und räumlich vom Gruppengeschehen abgegrenzte **Besuche** in der Einrichtung im Einzelfall **möglich**, soweit hierbei die Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden. Die Einrichtungen sollen auf eine zeitnahe Testung bei Rückkehr von einer Heimfahrt hinwirken.
- Die Einrichtungen sollen hierzu ein entsprechendes **Handlungskonzept** erstellen, welches den Infektionsschutz beachtet und eine gleichförmige Handhabung in der Einrichtung je nach dem örtlichen Infektionsgeschehen gewährleistet (Hinterlegung einer Kontaktadresse, Hinweis auf Hygieneregeln, schriftliche Bestätigung der Symptommfreiheit). Der Ablauf der Besuchskontakte muss im Vorfeld mit den Beteiligten abgesprochen werden.
- Es ist sicherzustellen, dass für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Kinder und Jugendlichen kein erhöhtes Infektionsrisiko bei Rückkehr der jungen Menschen in die Einrichtung besteht. Deshalb sollte insbesondere – möglichst schriftlich – vorab durch die verantwortliche Bezugsperson **bestätigt** werden, dass die im Haushalt der Familie lebenden Personen in den letzten 14 Tagen **keinen Kontakt zu einer positiv getesteten Person** hatten, bei ihnen selbst **kein Verdacht auf eine Infektion** besteht (auf eine Corona-Infektion hindeutende Symptome oder Kontaktpersonen 1. bzw. 2. Grades) und die **Infektionsschutzvorgaben** eingehalten werden.
- Hinsichtlich der derzeit bestehenden Kontaktbeschränkungen wird darauf hingewiesen, dass die in einer stationären heilpädagogischen Wohngruppe der Jugendhilfe, welche dauerhaft als Wohngemeinschaft in einer Einrichtung zusammenlebt, lebenden Kinder

und Jugendlichen als **ein Hausstand im Sinne der BayIfSMV** anzusehen sind. Ausnahmen von den Kontaktbeschränkungen gelten ferner für das betreuende Personal im Rahmen der beruflichen und dienstlichen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 3 8. BayIfSMV).

- Außenwohngruppen dürfen andere Teile der Einrichtung besuchen und nutzen, sofern der Infektionsschutz (AHA+L!) sichergestellt ist. Bei Zusammenkünften sind die jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen der BayIfSMV zu beachten.
- Auch die **alternativen und ergänzenden Möglichkeiten der Kontaktpflege**, insbesondere im digitalen Bereich, sollten weiter aktiv genutzt werden. Den Kindern, Jugendlichen und den Eltern soll die Notwendigkeit dieser Vorkehrungen verdeutlicht und erklärt werden.

Die **Entscheidung** über den Umfang von Besuchskontakten und Heimfahrten trifft die **jeweilige Einrichtung** nach Möglichkeit in **Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt** unter **Beachtung des lokalen Infektionsgeschehens** auch am Zielort. Die vorgenannten Aspekte sollten mit den jeweiligen **Personensorgeberechtigten**, den Kindern und Jugendlichen, den Jugendämtern und ggf. Vormündern in geeigneter Weise **vorab besprochen** werden.

c. **Verdachtsfall**

Jeder Verdachtsfall ist umgehend mittels einer Testung zu überprüfen. Die bekannten Hygieneregeln sowie das Verwenden von Schutzausrüstung (insb. Community-Masken) sind besonders zu beachten.

Wenn seitens eines jungen Menschen, der sich in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe dauerhaft aufhält, unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere auftreten und in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten bestand, muss telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 aufgenommen werden. Bei konkreten Verdachtsfällen – z. B. bei vorhandener Kontaktperson 1. oder 2. Grades – ist das örtliche Gesundheitsamt einzubinden.

Das örtlich zuständige sowie ggf. auch das fallzuständige Jugendamt, die Bezirksregierung als betriebserlaubniserteilende Behörde (§ 47 SGB VIII) und die Personensorgeberechtigten sind umgehend einzubinden.

Der Sachstand betreffend die klinischen Symptome von COVID-19 kann unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/krankheitsverlauf-und-immunitaet.html> abgerufen werden.

Das Kind oder der Jugendliche muss bis zur Klärung oder einer anderslautenden Weisung des Gesundheitsamtes **isoliert** werden, z. B. auf dem Zimmer. Kindgerechte und medizinische Bedürfnisse sind zu beachten.

Für das Betreuungspersonal sind entsprechende Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

d. Bestätigter Fall

Das Gesundheitsamt vor Ort ist verantwortlich dafür, die Situation zu beurteilen und zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zum Zwecke des Infektionsschutzes – individuell für den/die Infizierte/n und für die Einrichtung als Ganzes – ergriffen werden müssen. Hierbei sind das örtlich zuständige und ggf. das fallzuständige Jugendamt sowie die zuständige Regierung eng einzubinden.

Das Gesundheitsamt hat insbesondere auch Maßnahmen zum Schutz des Personals zu treffen, wenn sich in der Einrichtung Kinder/Jugendliche in Quarantäne befinden.

Es ist Aufgabe des Trägers, das Personal der Einrichtung, die jungen Menschen sowie die Personensorgeberechtigten über etwaige Maßnahmen (ggf. schriftlich) zu informieren.

e. Sicherstellung des Betriebes (Betriebserlaubnis)

Sollten die bisherigen Standards durch COVID-19 bedingte Personalausfälle bzw. durch zusätzliche Betreuungsbedarfe (z. B. bei Unterrichtsausfall) vorübergehend nicht mehr eingehalten werden können, ist in enger Abstimmung von Einrichtungsleitung, öffentlichem Träger der Jugendhilfe und der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde nach § 45 SGB VIII und sonstigen Beteiligten der Betrieb sicherzustellen. Dabei wird auch zu entscheiden sein, inwieweit Spielräume beim Personaleinsatz auch trägerübergreifend genutzt bzw. inwieweit von Vorgaben der Betriebserlaubnis vorübergehend abgewichen werden können.

In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 4.4. der Bekanntmachung des StMGP vom 18. August 2020 (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-464/>) zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen aufmerksam gemacht. Hiernach kann in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall, unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter, von der Anordnung der Isolation abgewichen werden, wenn die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet sein sollte. So kann im Einzelfall und nach einer entsprechenden Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes der Dienstbetrieb in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe auch dann aufrechterhalten werden, falls pädagogische Fachkräfte als Kontaktpersonen 1. Grades Quarantänemaßnahmen unterliegen und dadurch der Dienstbetrieb der Einrichtung bzw. die Betreuung der Kinder gefährdet wäre. Entscheidend ist immer die Beurteilung der Situation vor Ort und ein abgestimmtes Vorgehen im Einzelfall. Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, im Einzelfall den örtlichen Möglichkeiten entsprechend flexible Lösungen mitzutragen.

4. Nicht verbundene (Block-)Schülerheime (Heimaufsicht gem. § 45 SGB VIII)

Ausgehend von dem von Seiten der Schule zu entwickelnden Konzept, in welcher Form und welchem Umfang der Schulbetrieb durchgeführt wird, ist zwischen Schule und Träger eines (Block-)Schülerheims in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt zu klären, wie unter den örtlichen Gegebenheiten der Infektionsschutz (insbesondere Einhaltung der Abstandsregelungen) sicherzustellen ist.

Für infektionsschutzrechtliche Fragen zu diesem Bereich sind die Gesundheitsbehörden zuständig. Die betriebserlaubniserteilende Behörde bei den Regierungen ist in die Regelungen, welche mit dem Träger des Schülerheims und dem Gesundheitsamt getroffen werden (Hygienekonzept), einzubeziehen, um diese hinsichtlich ihrer Betriebserlaubnisrelevanz zu prüfen.

5. Bundesweites Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Bei der vorläufigen Inobhutnahme, der bundesweiten Verteilung und der Aufnahme von UMA aus Griechenland ist das seitens der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) mit Umlaufbeschluss 06/2020 vom 17.04.2020 beschlossene Verfahren zu beachten und verdachtsunabhängige Testungen von UMA in jedem Einzelfall vor der Unterbringung in einer Einrichtung durchzuführen.

Dies gilt insbesondere für UMA aus Griechenland, welche im Rahmen der europäischen Hilfemaßnahme aufgenommen werden und ggf. bereits in Griechenland vor Abflug getestet wurden. Hierüber haben die zuständigen Sachgebiete der Regierungen die Jugendämter zu informieren.

Wir danken Ihnen für Ihr großes Engagement in diesen herausfordernden Zeiten!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dunkl

stv. Leitung Abteilung V:
Familienpolitik, Frühkindliche Förderung, Kinder- und Jugendhilfe